
GESELLSCHAFTSVERTRAG

DER

BÜRGERENERGIE HIRTENÄCKER GMBH & CO. KG

ENTWURF

Inhalt

§ 1 Firma, Sitz der Gesellschaft	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Dauer und Geschäftsjahr der Gesellschaft	3
§ 4 Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Kapitalanteile	3
§ 5 Weitere Einlagen der Kommanditisten	4
§ 6 Gesellschafterkonten	5
§ 7 Organe	6
§ 8 Geschäftsführung und Vertretung	6
§ 9 Vergütung der Komplementärin	8
§ 10 Gesellschafterversammlung	9
§ 11 Gesellschafterbeschlüsse	10
§ 12 Auskunfts- und Einsichtsrecht	11
§ 13 Wirtschaftsplan	12
§ 14 Jahresabschluss, Prüfung	12
§ 15 Ergebnisverteilung	13
§ 16 Entnahmen	13
§ 17 Übertragung und Belastung von Kommanditanteilen	14
§ 18 Kündigung	14
§ 19 Ausschluss eines Gesellschafters, Zwangsabtretung	15
§ 20 Tod eines Kommanditisten	16
§ 21 Abfindung	16
§ 22 Liquidation	17
§ 23 Abschließende Bestimmungen	17
§ 24 Gerichtsstand	18

§ 1 Firma, Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Kommanditgesellschaft lautet:

Bürgerenergie Hirtenäcker GmbH & Co. KG

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Schwäbisch Hall.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung und Entwicklung, die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen Fotovoltaikanlagen, Stromspeicher- und Umspannwerke und Nebenanlagen vorrangig in der Umgebung von Schwäbisch Hall sowie die Vermarktung des in den Freiflächen Fotovoltaikanlagen erzeugten Stromes.
- (2) Die Gesellschaft kann Geschäfte jeder Art tätigen, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar dienen. Sie kann hierzu insbesondere Niederlassungen oder Tochtergesellschaften (insbesondere Projektgesellschaften) im Inland errichten, erwerben oder sich an ihnen beteiligen und diese mit erforderlichen finanziellen Eigenmitteln ausstatten, Teile ihres Geschäftsbetriebs auf Beteiligungsunternehmen einschließlich Gemeinschaftsunternehmen mit Dritten ausgliedern, Beteiligungen an Unternehmen veräußern, Unternehmensverträge abschließen oder sich auf die Verwaltung von Beteiligungen beschränken.
- (3) Die Wahrnehmung des Unternehmensgegenstands durch die Gesellschaft erfolgt im Rahmen der §§ 102 ff. Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§ 3 Dauer und Geschäftsjahr der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung in das Handelsregister und besteht auf unbestimmte Zeit.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit dem Tag der Eintragung in das Handelsregister und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.

§ 4 Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Kapitalanteile

- (1) Das Kommanditkapital (zugleich Haftsumme) beträgt EUR 351.000 (in Worten: Euro dreihunderteinundfünfzigtausend).

- (2) Persönlich haftende Gesellschafterin ("Komplementärin") ist die Haller-PV Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Schwäbisch Hall. Sie erbringt keine Einlage und hat keine Beteiligung am Kommanditkapital.
- (3) Am Kommanditkapital sind die Kommanditisten mit einer Kommanditeinlage, die auf dem Kapitalkonto gebucht wird, wie folgt beteiligt:
 - a) die Kommanditistin Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, mit Sitz in Heilbronn (SWSH) mit einem festen Kapitalanteil von EUR 347.490,00, entspricht 99 Prozent;
 - b) Herr [REDACTED] (...), mit einem festen Kapitalanteil von EUR 3.510,00, entspricht 1 Prozent.

Die Kommanditeinlagen vollständig erbracht.

§ 5 Weitere Einlagen der Kommanditisten

- (1) Die Kommanditisten können grundsätzlich weitere Einlagen in Höhe der notwendigen Eigenmittel für die Errichtung von Freiflächen Fotovoltaikanlagen der Gesellschaft oder von Projektgesellschaften der Gesellschaft mit einer Nennleistung von bis zu gesamt 50 MW in der Umgebung von Schwäbisch nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschließen ("Nachschuss"). Der Nachschuss darf für keinen anderen Zweck als für die Projektentwicklung und -errichtung bis zu 50 MW Freiflächen Fotovoltaik verwendet werden. Aus einem Beschluss über den Nachschuss erwächst für den Kommanditisten [REDACTED] jedoch ausdrücklich keine Verpflichtung zur Erbringung einer Einlage. Es steht ihm jedoch frei, sich an einem Nachschuss im Verhältnis seiner Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft zu beteiligen.
- (2) Die Höhe des Nachschusses beträgt bis zu EUR 500.000 (in Worten: Euro fünfhunderttausend). Die Höhe dieser Nachschusspflicht kann durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erhöht werden, wenn dies der Zweckerreichung nach Abs. (1) dient. Die Höhe des Nachschusses soll sich am für die Fremdfinanzierung erforderlichen Eigenkapital für die Entwicklung und die Errichtung der Freiflächen Fotovoltaikanlagen orientieren und bei einer späteren Bürgerbeteiligung in Form von Mezzanine-Kapital an der Gesellschaft und/oder der Projektgesellschaft zurückgeführt werden.
- (3) Der Nachschuss ist innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nach schriftlicher Anforderung der Komplementärin zu erbringen, Die Komplementärin ist berechtigt,

den Nachschuss in voller Höhe oder in Teilbeträgen abzurufen, wobei die Höhe eines Teilbetrags EUR 200.000 nicht unterschreiten darf.

- (4) Die Kommanditisten können beschließen, dass der Nachschuss durch ein oder mehrere Gesellschafterdarlehen mit qualifizierten, den Anforderungen des § 19 Abs. 2 InsO genügenden Rangrücktritten zur Verfügung gestellt wird.
- (5) Weitere Nachschusspflichten der Kommanditisten bestehen nicht.

§ 6 Gesellschafterkonten

- (1) Für die Kommanditisten werden ein Kapitalkonto, ein Darlehenskonto und ein Verlustvortragskonto geführt. Die Gesellschaft führt für alle Gesellschafter ein gemeinsames gesamthänderisch gebundenes Rücklagenkonto. Ferner wird für die Komplementärin ein Verrechnungskonto geführt.
- (2) Auf dem Kapitalkonto wird die Kommanditeinlage gemäß 4 Abs. (3) (Haft einlagen) gebucht. Das Kapitalkonto wird als unverzinsliches Festkonto geführt.
- (3) Auf dem Darlehenskonto werden entnahmefähige Gewinnanteile, Entnahmen, Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr des Gesellschafters mit der Gesellschaft gebucht. Das Darlehenskonto ist im Soll und im Haben mit zwei Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Jahres-Euribor des Bilanzstichtags p.a. zu verzinsen. Bei einem negativen Jahres-Euribor ist ein Jahres-Euribor von Null anzusetzen.
- (4) Auf dem Rücklagenkonto der Gesellschaft wird der Nachschuss gemäß § 5 gebucht. Des Weiteren werden auf dem Rücklagenkonto sämtliche Einlagen oder Zahlungen der Kommanditisten in das Eigenkapital gebucht, soweit sie nicht nach diesem Gesellschaftsvertrag oder gemäß Beschluss der Kommanditisten ausdrücklich auf einem anderen Konto zu verbuchen sind. Die Rücklage darf nur zur Erhöhung der Einlagen sowie zum Verlustausgleich verwendet werden. Entnahmen aus dem Rücklagenkonto durch einen Kommanditisten sind darüber hinaus nur aufgrund eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses möglich. Das Rücklagenkonto ist unverzinslich.
- (5) Auf dem Verlustvortragskonto werden die anteiligen Verluste sowie die anteiligen Gewinne bis zum Ausgleich des Kontos gebucht. Dieses Konto ist unverzinslich und geht im Fall der Übertragung der Beteiligung mit dem Kapitalkonto auf den Rechtsnachfolger über. Das Verlustvortragskonto wird als Gegenkonto zu dem Kapitalkonto geführt. Das Verlustvortragskonto stellt keine Verbindlichkeit der Kommanditisten dar und begründet keine Nachschusspflicht der Kommanditisten.

- (6) Auf dem Verrechnungskonto wird die Vergütung der Komplementärin gemäß § 9 gebucht. Das Verrechnungskonto ist im Soll und Haben mit zwei Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Jahres-Euribor des Bilanzstichtags p.a. zu verzinsen. Bei einem negativen Jahres-Euribor ist ein Jahres-Euribor von Null anzusetzen.

§ 7 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung;
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin berechtigt und verpflichtet.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Die Geschäftsführer sind für Geschäfte mit Gesellschaften, deren persönlich haftende Gesellschafterin die Gesellschaft ist, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB ist ausgeschlossen.
- (4) Die Komplementärin hat bei Ausübung ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis die im Geschäftsverkehr erforderliche Sorgfalt anzuwenden und ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, - soweit vorhanden - der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
- (5) Die Komplementärin bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Folgende Geschäfte sind insbesondere als über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehend anzusehen:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung zur Vornahme derartiger

Rechtsgeschäfte; ausgenommen sind hierbei beschränkt persönliche Dienstbarkeiten für die Errichtung von Energieanlagen (Freiflächen Fotovoltaikanlagen, Stromspeicher, Umspannwerke und sonstige Nebenanlagen und Leitungen).

- b) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
- c) Verkauf oder Übertragung des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Gesellschaftsvermögens;
- d) Erwerbe von Vermögensgegenständen, die nicht in den Wirtschaftsplanungen berücksichtigt waren;
- e) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige, Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen; Veräußerung des Unternehmens als Ganzes oder in wesentlichen Teilen;
- f) Gründung und Errichtung von Unternehmen mit Ausnahme reiner Projektgesellschaften für die Errichtung von einzelnen Freiflächen Fotovoltaikanlagen, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Gesellschaften oder Beteiligungen an Unternehmen und Gesellschaften einschließlich des Abschlusses von Joint-Venture-Vereinbarungen sowie die Durchführung von Maßnahmen nach dem UmwG;
- g) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinn der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG oder sonstigen Verträgen, die inhaltlich Unternehmensverträgen nach den Bestimmungen des AktG entsprechen;
- h) Aufnahme und Rückzahlung von Krediten; Vereinbarung von Kreditlinien für Kontokorrent- und Wechselkrediten sowie Änderung einer solchen Vereinbarung, soweit einzeln oder in zusammengehörigen Fällen ein Betrag von EUR 100.000,00 überschritten wird mit Ausnahme von Nachrangdarlehen nach § 5 Abs. 4;
- i) i) Gewährung von Sicherheiten für Dritte, insbesondere Übernahme von Bürgschaften und Garantien, soweit einzeln oder in zusammengehörigen Fällen ein Betrag von EUR 10.000,00 überschritten wird ausgenommen die Bereitstellung von Sicherheiten im Rahmen der Ausschreibung im Sinne des EEG bei der Bundesnetzagentur;

- j) Erteilung und Widerruf von Prokuren, Erteilung und Widerruf von Handlungsvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb (auch solche die Komplementärin betreffend);
- k) Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als EUR 10.000,00;
- l) Vereinbarung mit nahen Angehörigen der Gesellschafter oder deren Geschäftsführern und mit Gesellschaften, an denen Gesellschafter oder Geschäftsführer oder ihre Angehörigen mit mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte beteiligt sind;
- m) alle Maßnahmen, für die sich die Gesellschafterversammlung die Zustimmung durch einen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassenden Beschluss ausdrücklich vorbehält.

Beschlüsse über die in den vorstehenden Buchst. genannten Maßnahmen werden mit einer Mehrheit von mindestens 75 % des anwesenden Kapitals gefasst. Einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, sofern und soweit die betreffenden Geschäfte oder Maßnahmen bereits in dem von der Gesellschafterversammlung verabschiedeten Wirtschaftsplan konkret enthalten sind oder wenn eine Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der Anlagen in einem Eilfall kurzfristig erfolgen muss und eine vorherige Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu einem schweren Nachteil für die Gesellschaft oder ihre Gesellschafter führen könnte. In diesem Fall ist die Gesellschafterversammlung unverzüglich nach Durchführung der Maßnahme davon zu unterrichten.

§ 9 Vergütung der Komplementärin

- (1) Solange die Komplementärin ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist, werden ihr von dieser sämtliche nachgewiesenen angemessenen Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung erstattet, sobald sie entstehen. Ist die Komplementärin neben der Gesellschaft für weitere Gesellschaften tätig, erfolgt die Erstattung der entstandenen Aufwendungen anteilig im Verhältnis der Kommanditanteile der betreffenden Gesellschaften, sofern diese Aufwendungen nicht bereits zuvor verursachungsgerecht einer Gesellschaft oder mehreren Gesellschaften direkt zugeordnet werden können.

- (2) Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe von EUR 3.000,00.
- (3) Der Ausgaben- und Aufwendungsersatz nach Abs. (1) und die Vergütung nach Abs. (2) sind im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand zu behandeln.

§ 10 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist von der Komplementärin per eingeschriebenen Brief, per Telefax oder per E-Mail unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie der Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung werden nicht mitgezählt. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung von Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.
- (2) Ordentliche Gesellschafterversammlungen sind mindestens einmal jährlich nach Fertigstellung und Prüfung des Jahresabschlusses spätestens in den ersten acht Monaten nach dem Ende eines jeweiligen Geschäftsjahrs einzuberufen.
- (3) Verlangt ein Kommanditist in einer von ihm unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Abs. 1 vorgegebenen Form bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Komplementärin. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung und über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.
- (5) Der Vorsitz der Gesellschafterversammlung wird durch einen von der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH bestimmten Vertreter übernommen. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung fest, benennt den Schriftführer und entscheidet über die Art der Abstimmung, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.

- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Jeder Gesellschafter erhält innerhalb von drei Wochen eine Ausfertigung der Niederschrift. Nicht in Gesellschafterversammlungen gefasste Beschlüsse werden von der Komplementärin schriftlich festgestellt und allen Gesellschaftern in Textform mitgeteilt.
- (7) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Absendung der Niederschrift an die Gesellschafter, im Falle eines nicht in einer Gesellschafterversammlung gefassten Beschlusses seit Absendung der Mitteilung, angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben ist.

§ 11 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung. Die Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in Gesellschafterversammlungen gefasst. Neben Präsenzsitzungen sind auch virtuelle Sitzungen per Telefon- oder Videokonferenz oder einer Kombination von Präsenz- und virtueller Sitzung zulässig. Die virtuelle Sitzungsteilnahme ist der Teilnahme an einer Präsenzsitzung gleichgestellt. Beschlüsse der Gesellschafter können auch ohne Einberufung einer Gesellschafterversammlung im Wege mündlicher, schriftlicher, per E-Mail oder fernmündlicher Abstimmung gefasst werden, wenn kein Kommanditist dieser Beschlussfassung widerspricht und nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt. Beschlüsse kommen auch zustande, wenn ein abwesender Kommanditist durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung einer Gesellschafterversammlung teilnimmt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens 75 % des stimmberechtigten Kapitals anwesend oder vertreten ist. Ist eine Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Zwischen dem Tage dieser Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt. Diese Gesellschafterversammlung

ist ohne Rücksicht auf das anwesende oder vertretene Kapital beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

- (3) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen schriftlich bevollmächtigten Mitgesellschafter oder durch einen Angehörigen eines gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs vertreten oder begleiten lassen.
- (4) Je EUR 10,00 der Kommanditeinlage gemäß § 4 Abs. (3) des Gesellschaftsvertrags gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
- (5) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über die folgenden Angelegenheiten:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) Verwendung des Ergebnisses;
 - c) Wahl des Abschlussprüfers;
 - d) Entlastung der Komplementärin;
 - e) Änderungen des Gesellschaftsvertrags;
 - f) Zwangsabtretung von Gesellschaftsanteilen gemäß § 19 des Gesellschaftsvertrags;
 - g) Ausschluss von Gesellschaftern gemäß § 19 des Gesellschaftsvertrags;
 - h) Umwandlung der Gesellschaft oder Veräußerung des Unternehmens der Gesellschaft im Ganzen oder in wesentlichen Teilen;
 - i) Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren;
 - j) Verabschiedung des von der Komplementärin aufzustellenden jährlichen Wirtschaftsplans;
 - k) Erteilung der Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Gang der Geschäfte hinausgehen;
 - l) Weitere Einlagen der Kommanditisten nach Maßgabe von § 5 Abs. (2).
 - m) Soweit durch das Gesetz oder in diesem Vertrag nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist, fasst die Gesellschafterversammlung ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von 75 % des anwesenden Kapitals.

§ 12 Auskunfts- und Einsichtsrecht

- (1) Den Kommanditisten stehen die Auskunfts- und Einsichtsrechte nach § 166 HGB zu. Sie können diese Rechte persönlich oder durch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen ausüben. Kommanditisten, die Wettbewerber der KG sind, dürfen die Rechte nicht persönlich ausüben. Gleiches gilt für Kommanditisten, bei denen ein wichtiger Grund gegen die persönliche Ausübung spricht.
- (2) Das Auskunfts- und Einsichtsrecht kann auf Kosten des Gesellschafters von einem zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten ausgeübt werden.

§ 13 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft stellt rechtzeitig vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe der Gemeinden in Baden-Württemberg geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr auf.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Nach ihrer Aufstellung sind die Entwürfe für den Wirtschaftsplan und für die Finanzplanung der Stadt Schwäbisch Hall zu übersenden.
- (3) Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Komplementärin verpflichtet, die Kommanditisten hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Prüfungsbericht des Jahresabschlussprüfers ist den Gesellschaftern zuzusenden.
- (2) Die Komplementärin hat den Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Stadt Schwäbisch Hall vorzulegen.

- (3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf die Feststellung des Jahresabschlusses sind die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Der Jahresabschluss ist nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an die Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken. Für die Prüfung der Betätigung der Stadt Schwäbisch Hall sind dem Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde der Stadt Schwäbisch Hall die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Prüfungsbefugnisse einzuräumen. Darüber hinaus wird den zuständigen Stellen das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe von § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg eingeräumt.
- (5) Der mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Stadt Schwäbisch Hall werden sämtliche Unterlagen und Daten bereitgestellt, die sie zu ihrer Aufgabenerfüllung benötigt, insbesondere die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a Gemeindeordnung Baden-Württemberg) der Stadt Schwäbisch Hall erforderlichen Unterlagen und Auskünfte. Die Einzelheiten werden zwischen der jeweiligen Beteiligungsverwaltung der Stadt Schwäbisch Hall und der Geschäftsführung festgelegt.
- (6) Die Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Ergebnisverteilung

- (1) Die Kommanditisten streben an, dass die Gesellschaft jährlich einen Gewinn erwirtschaftet, der dem Darlehenskonto der Kommanditisten gutzuschreiben ist und die Kommanditisten zu Entnahmen berechtigt, soweit sie nicht durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung etwas hiervon Abweichendes beschließt.
- (2) Im Verhältnis der Gesellschafter zueinander ist als verteilungsfähiger Gewinn derjenige Gewinn anzusehen, der sich nach Berücksichtigung der Leistungen an die Komplementärin nach Maßgabe von § 9 ergibt.

§ 16 Entnahmen

- (1) Die Kommanditisten können die auf ihrem Darlehenskonto als Guthaben gebuchten Beträge jederzeit entnehmen, soweit nicht die Gesellschafterversammlung einstimmig etwas anderes beschließt.
- (2) Entnahmen von den jeweiligen Darlehenskonten sind nur zulässig, wenn
 - a) auf dem jeweiligen Darlehenskonto durch die Entnahme kein negativer Saldo entsteht;
 - b) der Gesellschaft die zum Geschäftsbetrieb erforderliche Liquidität verbleibt.

§ 17 Übertragung und Belastung von Kommanditanteilen

- (1) Zur rechtsgeschäftlichen Übertragung oder Belastung von Gesellschaftsanteilen und zur Übertragung einzelner Rechte oder Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich. Ohne einen solchen Beschluss ist die Übertragung oder Belastung unwirksam.
- (2) Abweichend von Abs. (1) bedürfen Verfügungen eines Gesellschafters über einen Gesellschaftsanteil keiner Zustimmung, wenn der Gesellschafter zugunsten eines mit ihm verbundenen Unternehmens im Sinne der §§ 15 ff, AktG verfügt. Im Fall einer Übertragung nach vorstehendem Satz 1 hat der verfügende Gesellschafter sicherzustellen und dies den übrigen Gesellschaftern - ohne dass es hierzu einer gesonderten Aufforderung durch die übrigen Gesellschafter bedarf - nachzuweisen, dass eine Rückübertragung des Gesellschaftsanteils auf ihn oder ein anderes mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen erfolgt, wenn das Verhältnis als verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zwischen ihm und dem Unternehmen, auf das die Beteiligung ursprünglich übertragen worden ist, nicht mehr gegeben ist. Ein Gesellschafter, der seinen Gesellschaftsanteil auf ein mit ihm im Sinne des Satz 1 verbundenes Unternehmen zu übertragen beabsichtigt, ist verpflichtet, dies den anderen Gesellschaftern vor der Übertragung schriftlich anzuzeigen.
- (3) Abweichend von Abs. (1) bedürfen Verfügungen des Gesellschafters [REDACTED] über seinen Geschäftsanteil keiner Zustimmung, wenn die Verfügung des Geschäftsanteils im Zusammenhang mit Verfügungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge erfolgen. Einer Zustimmung bedarf es auch dann nicht, wenn die Verfügung über einen Geschäftsanteil im Zusammenhang mit einer Verfügung über das im Eigentum des Gesellschafters liegenden Grundstücks

erfolgt, auf denen die Gesellschaft beabsichtigt Freiflächenfotovoltaikanlagen zu errichten. Der Gesellschafter ist verpflichtet, nach Satz 1 und 2 beabsichtigte Übertragungen den anderen Gesellschaftern vor der Übertragung schriftlich anzuzeigen.

§ 18 Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft kündigen, erstmals jedoch nach Ablauf von 20 Jahren, beginnend ab dem auf den Tag der Inbetriebnahme der letzten für das Erreichen von 50 MW an Leistung erforderlichen Freiflächen Fotovoltaikanlage gemäß § 2 Abs. (1) des Gesellschaftsvertrags folgenden Geschäftsjahr, spätestens beginnend jedoch 5 Jahre nach Gründung der Gesellschaft. Der Einbehaltung einer Kündigungsfrist bedarf es nicht, wenn dem Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern nicht zuzumuten ist. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Die Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefes mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu informieren hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Gesellschaft maßgeblich.
- (3) Der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt.
- (4) Die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach § 21 des Gesellschaftsvertrags.
- (5) Abweichend von Abs. (3) scheidet ein Gesellschafter trotz fristgemäßer Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist nicht aus der Gesellschaft aus, wenn die Gesellschaft bis zum Ablauf der Kündigungsfrist aus zwingenden gesetzlichen Gründen in Liquidation tritt oder die übrigen Gesellschafter mit einer Mehrheit von drei Vierteln des stimmberechtigten Kapitals beschließen oder der allein verbleibende Gesellschafter vor Ablauf der Kündigungsfrist erklärt, dass die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst sein soll. In diesem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil.

§ 19 Ausschluss eines Gesellschafters, Zwangsabtretung

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann den Ausschluss eines Gesellschafters oder die Übertragung seines Anteils auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kommanditanteile gemäß § 4 Abs. (3) des Gesellschaftsvertrags oder auf einen Dritten beschließen, wobei dem betroffenen Gesellschafter ein Stimmrecht nicht zusteht, wenn er dafür einen wichtigen Grund im Sinne des § 133 HGB gegeben hat.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt, soweit gesetzlich zulässig, insbesondere vor, wenn
 - a) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
 - b) der Gesellschaftsanteil des Gesellschafters gepfändet wird,
 - c) gemäß § 17 Abs. (2) der erwerbende Gesellschafter nicht mehr mit dem verfügenden Gesellschafter als Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbunden ist und keine unverzügliche Rückübertragung stattfindet,
 - d) ein Gesellschafter eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgibt oder wenn die Anordnung der Haftung zur Erzwingung ihrer Abgabe erfolgt,
 - e) ein sonst wichtiger, den Ausschluss rechtfertigender Grund in der Person des Gesellschafters vorliegt oder
 - f) Veräußerung des Gesellschaftsanteils ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (3) Der Beschluss gemäß Abs. (1) bedarf der einstimmigen Mehrheit des verbleibenden stimmberechtigten Kapitals. Er muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem sämtliche Gesellschafter von dem Ausschlussgrund Kenntnis erlangt haben.
- (4) Die Abfindung des betroffenen Gesellschafters bemisst sich nach § 21 des Gesellschaftsvertrags.

§ 20 Tod eines Kommanditisten

Beim Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft immer nur mit einem Erben oder Vermächtnisnehmer als Nachfolger fortgesetzt. Der Nachfolger ist durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft zu Lebzeiten oder durch Verfügung von Todes wegen durch den Gesellschafter zu bestimmen. Übt der Gesellschafter sein Bestimmungsrecht nicht

aus, oder wird der als Nachfolger vorgesehene nicht Erbe, so wird die Gesellschaft zwischen den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt, so dass der Anteil des Verstorbenen ihnen verhältnismäßig zuwächst. Den Erben des verstorbenen Gesellschafters stehen in diesem Fall Abfindungsansprüche gegen die Gesellschafter zu. Die Höhe der Abfindungsansprüche bestimmt sich nach § 21.

§ 21 Abfindung

- (1) In allen Fällen des Ausscheidens ist an den Gesellschafter eine Abfindung zu zahlen. Können sich die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Wirksamwerden des Ausscheidens des Gesellschafters auf die Abfindung einigen, entscheidet hierüber ein von beiden Parteien benannter Schiedsgutachter (§ 317 BGB), der ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein muss. Kommt eine Einigung über die Benennung des Schiedsgutachters nicht zustande, ist er durch den Vorsitzenden der Wirtschaftsprüferkammer zu bestimmen. Der Schiedsgutachter hat den Wert der Gesellschaft nach den Grundsätzen für Unternehmensbewertungen auf der Grundlage des Ertragswertverfahrens (IDW S 1) verbindlich zu ermitteln. Die Abfindung entspricht dem auf die Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters entfallenden anteiligen Wert der Gesellschaft, wie ihn der Schiedsgutachter ermittelt hat § 319 BGB bleibt unberührt. Die Kosten für die Ermittlung der Höhe der Abfindung sind von der Gesellschaft und von dem ausscheidenden Gesellschafter jeweils zur Hälfte zu tragen.
- (2) Die Abfindung ist in vier gleichen jährlichen Raten nach dem Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters erstmalig zum 31.12. des Kalenderjahres, in welchem der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet, und dann jeweils zum 31.12. der darauffolgenden drei Kalenderjahre zur Zahlung fällig. Die Abfindung ist bis zur Fälligkeit der ersten Rate nicht und ab diesem Zeitpunkt in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem jeweils gültigen 12-Monats-Euribor auf das jeweilige Abfindungsguthaben zu verzinsen. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich der dem ausscheidenden Gesellschafter dadurch entgehenden Zinszahlungen verpflichtet zu sein. Zur Sicherheitenstellung ist die Gesellschaft nicht verpflichtet.

§ 22 Liquidation

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Komplementärin nach den gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn, dass die Gesellschafter durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss die Liquidation anderen Personen übertragen oder eine andere Art der Abwicklung beschließen.

§ 23 Abschließende Bestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sollte sich im Gesellschaftsvertrag eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. Die Gesellschafter bedingen einvernehmlich die Anwendbarkeit des § 139 BGB auch im Sinne einer Beweislastregelung ab.
- (2) Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), ist mit einstimmigem Beschluss der Gesellschafterversammlung das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß zu vereinbaren.
- (3) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht eines Gesellschafterbeschlusses oder notarieller Beurkundung bedürfen. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 24 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Auseinandersetzungen der Gesellschafter miteinander und mit der Gesellschaft ist der Sitz der Gesellschaft.

Schwäbisch Hall, den

Schwäbisch Hall, den

Haller-PV Verwaltungsgesellschaft mbH

Stadwerke Schwäbisch Hall GmbH

Schwäbisch Hall, den



ENTWURF

11/11/11